

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 166

Diez, Dienstag den 20. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 7188.

Diez, den 12. Juli 1915.

An die Gemeinde- und Schulverbandskassen des Kreises.

Betrifft: Abhebung der Staatsbeiträge und
Ergänzungszuschüsse.

Nach einer Mitteilung der Königl. Kreiskasse in Lim-
burg ist noch eine große Anzahl von Gemeinde- und Schul-
verbandskassen mit der Abhebung der für das 2. Viertel-
jahr fälligen Beträge an Staatsbeitrag und Ergänzungs-
Zuschuß im Rückstande.

Ich ersuche, die rückständigen Beträge umgehend ab-
zuheben.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die ge-
nannten Beträge in jedem Vierteljahr, spätestens bis
zum 5. des ersten Monats abzuheben sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 5400.

Diez, den 18. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Bares Geld dürfen die Kriegsgefangenen unter keinen
Umständen in ihrem Besitz haben. Wird trotzdem bekannt, daß
den Kriegsgefangenen seitens der Bevölkerung bares Geld
verabreicht wird, sei es als Entlohnung oder Entgelt für kleine
Schutzereien, die die Gefangenen in ihrer freien Zeit ver-
fertigen, so wird sofort die Zurückziehung des ganzen Kom-
mandos beantragt.

Zu widerhandlungen werden außerdem auf Grund § 9 b
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915
mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Kriegs-
gefangene beschäftigt werden, ersuche ich ihre Ortseingewesenen
hierauf ausdrücklich hinzuweisen und die Ueberwachung des
Verbotes zu kontrollieren.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 7430 II.

Diez, den 17. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Die diesjährige Ernte.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen,
daß die Landwirte nach § 3 der Bekanntmachung des Bundes-
rats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl v. 28.
6. 15. die zur Erhaltung des Getreides erforderlichen Hand-
lungen vorzunehmen haben. Die Frucht ist daher bereits auf
dem Felde wie in der Scheuer mit der gleichen Sorgfalt zu
behandeln, als wenn sie nicht beschlagnahmt wäre. Unterläßt
ein Landwirt die erforderlichen Handlungen so haben die
Herren Bürgermeister in Ausführung des § 4 a. a. O. die
erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Landwirts durch einen
Dritten vornehmen zu lassen. Außerdem wird der säumige
Landwirt nach § 9 Abs. 3 mit Gefängnis bis zu einem Jahre
oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Schließlich
wird auch der Kreis für das ausgedroschene Getreide, wenn
es minderwertig ist, nur einen entsprechend geringeren Preis
zahlen.

Die Herren Bürgermeister wollen diese Verfügung so-
fort in einer Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeindever-
sammlung) vorlesen, und erläutern sowie auch sonst ortsüblich
bekannt machen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26.
Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit
Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden
folgendes bestimmt:

Der § 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23.
März 1914 (Amtsblatt Seite 147) erhält folgenden Zusatz:

Sofern der zuständige Kreistierarzt oder sein Vertreter
bei der Entladung der Transporte nicht zugegen sein kann,
ist es zulässig, die untersuchungspflichtigen Transporte bis
zur amtstierärztlichen Untersuchung in einem bei der An-
meldung vorher zu bezeichnenden Stall des Entladeortes
möglichst in unmittelbarer Nähe der Station unterzubringen.

Wiesbaden, den 22. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Giggli.

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer 6*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- b) Für die in § 3 Abs. 6 bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Ver-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15 R. R. M. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

1. **Blanke Freileitungen**
einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder.
2. **Kabel und isolierte Leitungen**
a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
3. **Schaltanlagen**
a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt.
b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebel- und Zellen-schalter usw. für mehr als 500 Ampere.
4. **Transformatoren**
für mehr als 50 KVA.
5. **Maschinen**
für mehr als 100 KW oder 136 PS:
a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einankerumformer.
b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren.
c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
6. **Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen:**
elektrische Ofen, elektrolytische Bäder usw.
7. **Destillations- u. Extraktionsapparate.**
Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw. ****).
8. **Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühlschlangen, Gefrierzellen, Stagenkühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw.****).**
9. **Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Löt- kolben usw.****).**
10. **Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Föhne, Ventile usw.****).**
11. **Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einsassungen usw.****).**
12. **Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw.****).**

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

****) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
- Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10 % ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
- Messinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
- Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;
- Kunstgegenstände;
- alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen ohne weiteres;
- diesjenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Berücksichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Melde-scheine für Kupferfertigfabrikate zu erfolgen. Die Bordrucke dieser Melde-scheine sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Melde-scheinen ist mit anzugeben,

- wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Melde-schein für Fertigfabrikate.

Die Melde-scheine sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Melde-scheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

- bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken,
- vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,
- vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Coblenz, den 20. Juli 1915.

H. Preuß.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Frankfurt (Main), 12. 7. 1915.

Bekanntmachung.

Vetr. Höchstpreise für Chile-Salpeter.

Bezug: Bekanntmachung gemäß R. M., St. R. M., Ch. I. 1509, Stellb. Gen.-Rdo. II c/B 2944 vom 1. 7. 15.

Gemäß R. M., St. R. M., II. Angabe, 1509. 6. 15. wird folgende Begründung bekannt gemacht:

„Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft wird durch gütliche Ankäufe sowie durch Enteignungen auf Grund des Höchstpreisgesetzes am 1. Juli d. Js. im Besitze fast des gesamten im Inland befindlichen Chile-Salpeters sein. Dieser vorhandene Chile-Salpeter genügt nicht für die militärischen Bedürfnisse. Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft hat daher bereits Chile-Salpeter aus dem Auslande eingeführt. Im übrigen werden die Bedürfnisse des Heeres durch die künstliche Herstellung einer dem Chile-Salpeter etwa entsprechenden synthetischen Salpeterart gedeckt werden, die in den staatlichen Fabriken gefertigt und von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft verteilt wird. Sowohl die Bezugskosten für Chile-Salpeter aus dem Auslande, als auch die Kosten des synthetischen Salpeters sind weit höher, als der für Chile-Salpeter festgesetzte Höchstpreis. Aus Billigkeitsgründen ist es erforderlich, daß bei fernerer Zuteilung von Salpeter an die Verbraucher der durchschnittliche Preis der Stückstoffeinheit gleich sei. Das Kriegsministerium hat deshalb für die Zeit vom 1. Juli 1915 ab als Preise für die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft festgesetzt:

- für 100 Kilogramm Chile-Salpeter 35.50 Mk.
 - für 100 Kilogramm synthetischen Salpeter 40. — Mk.
 - für 100 Kilogramm Norgalsalpeter 30.50 Mk.
- jämmtlich frei Verbraucher.

Aus diesem Grunde ist die telegraphisch erbetene Aufhebung des Höchstpreises zum 1. Juli 1915 erforderlich.

Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft hat schon seit dem 1. Juni 1915 teuer aus dem Ausland bezogenen sowie synthetischen Salpeter abgeben müssen. Der für die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft bereits ausnahmsweise bewilligte Preis von 28 Mk. für 100 Kilogramm Chile-Salpeter genügt für die Zeit vom 1. Juni 1915 ab daher nicht mehr für die Bedürfnisse der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, so daß sie bei diesem Verkaufspreis mit einer sehr erheblichen Unterbilanz arbeiten müßte.“

Auf Grund des § 2, Satz 2 der Höchstpreis-Bekanntmachung v. 5. 3. 1915 wird deshalb angeordnet, daß die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft berechtigt ist, für ihre Chile-Salpeter-Verkäufe in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli 1915 statt des Höchstpreises einen Preis von 35.50 Mk. für 100 Kilogramm Chile-Salpeter frei Verbraucher zu fordern.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:
Der Chef des Stabes.
gez. de Graaff.
Generallieutenant.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigste.
Das „Marineverordnungsblatt“ bringt eine Verfügung des Staatssekretärs des Reichsmarinamts vom 13. Juli, wodurch die Marineklassen angewiesen werden, die in den Beständen sich befindlichen und noch eingehenden Fünfundzwanzigpfennigste nicht wieder auszugeben, sondern der Reichsbank zuzuführen.

! Die im Futtermittelhandel bestehenden Unregelmäßigkeiten und Preistreiberien geben der Landwirtschaftskammer Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sämtliche Futtermittel erneut beschlagnahmt sind und nur durch die zuständigen amtlichen Stellen (Bezugsvereinigungen der deutschen Landwirte, Verkn., sowie die Kommunalverbände und deren Beauftragte) abgegeben werden dürfen. Da die frühere Verordnung betr. die Beschlagnahme der Futtermittel durch die am 30. Juni d. J. veröffentlichte neue Beschlagnahme abgelöst wurde, kann ein freier geistlicher zulässiger Futtermittelhandel nicht stattgefunden haben, es wäre denn, daß die Händler nicht rechtzeitig von der Publikation der neuen Verordnung Kenntnis erhalten und die Zwischenzeit benutzt hätten, um die noch vorhandenen Bestände abzustufen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Händler hierzu nicht berechtigt sind.

Eine Petition der Brauereien an den Bundesrat

erschut im Interesse einer angemessenen Festlegung des Bierpreises um die Festlegung von Höchstpreisen für Brauergeste. In der ausführlichen Begründung vertritt der Verband der Brauereien im Brausteuergesetz die Meinung, daß sofort nach Beginn der Ernte und nach Ausgabe der Kontingentscheine ein allgemeines Eindecken der Brauereien einzuführen wird, daß zu einer Entfaltung wilder Konkurrenz und Preistreiberien führt. Der Verband hat erzwungen, diesen zu erwartenden Mißstand dadurch zu beseitigen, daß eine private Einkaufs- und Vertriebsstelle gegründet wird, die als alleinige Käuferin auf dem Markt erscheint, die gesamten 900 000 Tonnen kauft und sie den einzelnen Brauereien zuweist. Das gegenwärtige Wirken einer solchen Einkaufszentrale hängt davon ab, daß durch öffentlich rechtlichen Zwang alle Brauereien zum Beitritt veranlaßt werden. Auch müsse diese Stelle mit Befugnissen der Enteignung ausgestattet sein. Auch die bayerischen Brauereien verlangen die Festlegung von Höchstpreisen für Brauergeste. Es darf wohl angenommen werden, daß dieser im Interesse des Publikums wie der Wirtschaft gleich wichtigen Anregung vom Bundesrat entprochen wird.

! Unter Rindviehbestand. Während aus Sorge vor einer vermeintlichen Kartoffelnot unsere Schweinebestände sehr erheblich vermindert sind, ist es gelungen, bis jetzt die Rindviehbestände auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Die letzte Viehzählung vor dem Krieg im Jahre 1913 ergab im Deutschen Reich einen Rindviehbestand von 20,9 Millionen Stück, die Zählung von 1914 einen Bestand von 21,8 Millionen. Mitin ist sogar eine Steigerung eingetreten, die laut „Frankf. Ztg.“ zurückzuführen ist auf das im September vorigen Jahres vom Bundesrat erlassene Schlachtverbot, nach dem das Schlachten von Kälbern unter 75 Kilogramm Lebendgewicht und von weiblichen Rindern unter 7 Jahren bis zum 19. Dezember vorigen Jahres untersagt wurde. Eine Verminderung der Rindviehbestände muß auch für die nächste Zeit soweit sie irgend zu vermeiden ist, unterbleiben. Dazu wird natürlich notwendig sein, bei der Bewertung der diesjährigen Ernte neben der Brotversorgung der Bevölkerung auch die ausreichende Beschaffung von Futtermitteln für das Rindvieh sicherzustellen.

! Aus Nassau, 15. Juli. Eine Verfügung der Regierung in Wiesbaden bestimmt, daß künftig der Unterricht beim Eintreffen von Siegesnachrichten nur dann ausfallen darf, wenn der zuständige Kreisschulinspektor es verfügt. Angesichts des durch den Lehrermangel ohnedies schon eingeschränkten Schulbetriebs solle der Unterricht nur noch in den seltensten Fällen ausgesetzt werden. Es heißt in der Verfügung zum Schluß, daß sich wahre Vaterlandsliebe nicht in lauten Feiern, sondern in treuer Pflichterfüllung äußere. Dies müsse schon den Schülern zur Einsicht gebracht werden.

Allerlei.

Der Berl. Lokalanzeiger meldet aus Berlin: Der dänische Hauptmann Wetterström, der als Führer einer Mitrailleurskompanie im französischen Heere freiwillig am Kriege teilnahm, ist bei Arras gefallen.